

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Was muss bei einem Berufsausbildungsvertrag beachtet werden?

Am 1. August beginnen wieder die Ausbildungsverhältnisse.

Bei einem Berufsausbildungsvertrag gibt es rechtliche Besonderheiten, weil es sich bei dem Ausbildungsverhältnis nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Deswegen ist gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Ausbildungsvertrag schriftlich abgeschlossen werden muss.

Beginn und Dauer der Berufsausbildung müssen dort angegeben sein, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes, die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, die Länge der Probezeit, die Anzahl der Urlaubstage, die Höhe der Ausbildungsvergütung und die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Die Probezeit kann maximal 4 Monate betragen. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss allerdings schriftlich erfolgen.

Nach Ende der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis seitens der Vertragsparteien nur fristlos und ergänzend vom Auszubildenden nur dann gekündigt werden, wenn er die Berufsausbildung aufgibt.

In besonderen Fällen kann die Ausbildungszeit verkürzt werden. Eine Verlängerung ist dann notwendig, wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen von der Arbeit freizustellen.

Volljährige Auszubildende fallen nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz und können, sofern in der Berufsschule eine Anwesenheit von 8 Stunden

unterschriften wird, zu ergänzenden Arbeit am Ausbildungsort verpflichtet werden.

Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich nach dem Alter der Auszubildenden.